



Eisenbahn-Bundesamt, Friedrichstraße 11, 70174 Stuttgart

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (711) 22816-0
Telefax: +49 (711) 22816-9699
E-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 16.06.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3558250

591pä/021-2026#012

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Aalen, Neubau Hp Aalen West, 1. PÄ“, Bahn-km 68,500 bis 69,200 der Strecke 4710 Cannstatt - Nördlingen in Aalen

Bezug: Antrag vom 24.04.2026, Az. V.IO-SW-IV22 - G011608144 -

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2, § 9 Abs. 3 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat Änderungen an dem bereits planfestgestellten neuen Haltepunkt „Aalen West“ zum Gegenstand (Gz.: 591ppw/100-2021#010). Gegenstand des Änderungsantrags ist die teilweise bauzeitliche Verlegung eines vorhandenen Feldwegs, eine Änderung des Zugangs am Bahnsteig Richtung Stuttgart, die Anpassung der Bahnsteige aufgrund der Erweiterung der Bahnsteigausstattung und die Verschiebung eines OLA-Masts. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG

Hausanschrift:
Friedrichstraße 11, 70174 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 dar, denn es handelt sich um eine Änderung an einem Schienenweg von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2, § 9 Abs. 3 Nr. 2 durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das bereits planfestgestellte Gesamtvorhaben, bestehend aus den barrierefreien Zugängen sowie dem Neubau zweier Außenbahnsteige, erstreckt sich insgesamt über eine Länge von rund 560 m und über eine Breite von rund 50 m. Der Flächenbedarf von 21.500 m² setzt sich aus circa 19.200 m² baubedingt und 2.300 m² anlagebedingt benötigter Fläche zusammen. Die anlagebedingt beanspruchte Fläche wird dauerhaft versiegelt. Es werden bauzeitlich zwei Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) angelegt.

Gegenstand des Änderungsantrags, d.h. des hier gegenständlichen Vorhabens, ist die teilweise bauzeitliche Verlegung eines vorhandenen Feldwegs, eine Änderung des Zugangs am Bahnsteig Richtung Stuttgart, die Anpassung der Bahnsteige aufgrund der Erweiterung der Bahnsteigausstattung und die Verschiebung eines OLA-Masts. Hierdurch wird eine Fläche von 77

m² bauzeitlich und 37 m² dauerhaft neu versiegelt. Aufgrund der veränderten Flächeninanspruchnahmen werden Ausgleichsmaßnahmen geringfügig angepasst.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Gesamtvorhaben befindet sich im schutzwürdigen Bereich gemäß dem örtlichen Landschaftsplan. Im Einwirkungsbereich und durch das Gesamtvorhaben randlich betroffen ist das § 33 Biotop „Eisenbahnhecken zwischen Aalen und Hofherrenweiler“ (0,01 ha) sowie kleinflächig Magerwiesen (0,02 ha), die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachlandmähwiesen zuzuordnen sind. Darüber hinaus sind keine besonders geschützten Gebiete (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet Naturschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet u.v.m.) oder Biotopstrukturen im Einwirkungsbereich vorhanden.

Die Herstellung des temporären Weges befindet sich im Bereich grasreicher Ruderalvegetation ohne artenschutzrechtliche Relevanz. Alle übrigen Flächen des Änderungsvorhabens liegen entweder auf versiegelten Flächen, im Bereich der geplanten Bahnsteige/Wege oder im Baufeld.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Fläche und Boden, denn es wird mehr als 50 m² an Vegetation bauzeitlich beseitigt. Die Verluste für die Schutzgüter wiegen schon wegen des geringen und zudem teils nur vorübergehenden Eingriffsumfangs nicht schwer, zumal

die dauerhaften Auswirkungen durch den Erwerb von Punkten aus einer bestehenden Ökokontomaßnahme ausgeglichen werden.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht, Screening-Erklärung, LBP) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Friedrichstraße 11, 70174 Stuttgart nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig